

## Viertes Buch: Familienrecht

gebracht wird. Steht *dem Vater oder der Mutter* die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

### Anmerkung:

Wegen der Fürsorgeerziehung: vgl. JWG § 63 i. d. F. der VO vom 4. November 1932 (BGBl. I S. 522) und Anm. zu § 1666. In Satz 2 ist zu lesen: „den Eltern oder einem Elternteil“.

### § 1839

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Rat des Kreises auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

### § 1840

(1) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Rat des Kreises Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Rat des Kreises bestimmt.

(3) Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann der Rat des Kreises, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

### § 1841

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Der Rat des Kreises kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

### § 1842

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.